



Stadt Trebsen

mit den Ortsteilen Altenhain, Neichen, Seelingstädt

Anzeige zur Durchführung eines Traditions- bzw. Brauchtumsfeier

Zu folgenden Anlässen ist ein Traditions- / Brauchtumsfeier zulässig:

- Neujahrsfeier (bis 15. Januar)
- Osterfeier (von Gründonnerstag bis Ostermontag – außer Karfreitag)
- Maifeuer (Walpurgisnacht – am 30. April)
- Sonnenwend- und Johannisfeier (zwischen 21. und 24. Juni)
- Martinsfeier (am 11. November)

Stadtverwaltung Trebsen
Ordnungsamt
Markt 13
04687 Trebsen

Es soll folgendes Traditions- bzw. Brauchtumsfeier stattfinden:

Datum:

Uhrzeit: von bis

Es handelt sich um eine öffentliche Veranstaltung: ja nein

I. Veranstalter, verantwortliche Person, Aufsichtsperson(en)

1. Veranstalter (z. B. Organisation, Verein)

Veranstalter	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

2. Verantwortliche Person

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon, Handy	

3. Aufsichtsperson(en)

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift:			

ggf. weitere Aufsichtspersonen

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift:			

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift:			

II. Angaben zum Traditions- bzw. Brauchtumsfeuer

Folgende Anlagen sind beigefügt

- Angabe zur Lage und Größe des Grundstücks
- Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abbrennen des Feuers
- und Zustimmung des Nutzungsberechtigten (vermietete/verpachtete Grundstücke)

Angaben zur Art und Menge des zur Verbrennung vorgesehenen Brennmaterials

Art:

Menge: m³

Hinweise aus dem Infoblatt / Merkblatt zu Traditions- und Brauchtumsfeuer sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

Angabe zur voraussichtlichen Höhe und dem Durchmesser des Feuers

Höhe:Meter Durchmesser: Meter

Hinweis:

Die Höhe und der Durchmesser von Traditions- bzw. Brauchtumsfeuer sind auf jeweils 2 m beschränkt. Bei einer vorgesehenen Beaufsichtigung des Feuers durch die örtliche Feuerwehr kann das Ordnungsamt in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr davon abweichen.

Das Feuer ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung beim Ordnungsamt der Stadt Trebsen anzuzeigen. Der Eingang wird bestätigt, eine schriftliche Genehmigung erfolgt nicht.

Eine Untersagung wird dem Anzeigenden dagegen schriftlich mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung besteht nicht. Für die Entgegennahme und Bearbeitung der Anzeige wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben. Die Gebühr wird auch bei einer Untersagung fällig.

Die Hinweise, gesetzlichen Regelungen und Auflagen zur Durchführung von Traditions- und Brauchtumsfeuern (aus dem Infoblatt / Merkblatt) sind mir bekannt und werden eingehalten.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter / verantwortlichen Person